

de / solches aus der seumbhafften ländereyen/und zwar wegen des interesses gedobbelt für allen andern creditoren erholet werden möge/solle auch den teichrichtern aufferleget seyn/das im fall erachtet würde/ daß durch setzung des spadens auff den teich mehr frucht zu schaffen / solch mittel an die hand zunehmen/und nach einmahl beschehener auffbietung/welche von freunden/benachbarten oder frembden sich erst angeben/dieselben zum teichen zu versetzen/und ihnen dafür das land erblich einzugeben. Wie denn auch von hochgedachten H. J. Friederich den 8. Dec. An. 1632. ist verordnet/das zur einbringung dero gebürnis die seumigen ohne unterscheid der persohnen sollen in die eyssen geschlossen werden. Und haben J. J. Gn. den 26. Octob. An. 1633. ein neue execution-ordnung vorgestellet / und darin verordnet/das erstlich das landgeld/brüche / lötenersgeld und dergleichen zwischen Michaëlis und Martini ohne einige restanten sollen eingebracht werden/ und damit selbigem möge gelebet werden / sollen hinführo die jentigen/so etwas delinquiret/und nichtes an unbeweglichen gütern haben/bürgen stellen oder da sie dazu nicht gelangen können/ der knechte und mägde mobilien, biß die zahlung erfolget/in arrest genommen werden. Und die privat-schulde betreffende / sol der creditor wieder seinen debitoren/ihn innerhalb 15. tagen bey 40. S. brüche zu contentiren / bey dem landschreiber außbringen/ und da die bezahlung darauff nicht erfolget / so mag er das ander mandat. das er innerhalb 15. tagen bey vermeidung der wardierung und 40. S. brüche solle zahlen/ außbringen / und sein also des ersten brieffes brüche verfallen/und da er auch solchem andern befehl nicht pariret, auch keine in dem rechten gegründete ursachen einbringet / warumb er nicht schuldig zu bezahlen/ so ist auch solche andere straffe verfallen / und sol dem creditoren eine wardierung gegeben werden/das ihm von zweyen unparteilichen männern auß den reitesten und besten gütern des debitoris so viel solle zugesetzt werden/das er seine richtige schuld also daraus könne bezahlet bekommen/das er das/was ihm deßfalls assigniret/ für bahr geld verkauffen/und er seine volle gebühr daraus lösen könne. Und damit der debitor sich nicht zubeschweren/als wehre er in der wardierung befürchtet/ als sol ihm frey stehen/ solch ihm abgewardiertes gut binnen 6. wochen mit bahren gelde wieder zu lösen/

lösen/